

Allgemeine Beförderungsbedingungen der Aero-Dienst GmbH

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (nachfolgend „ABB“) finden auf alle zwischen der Aero-Dienst GmbH (nachfolgend „ADN“) und dem Charterer vereinbarten Beförderungsleistungen Anwendung. Einkaufsbedingungen des Charterers wird hiermit widersprochen. Diese werden auch dann nicht anerkannt, wenn ihnen nicht nochmals nach Eingang bei ADN ausdrücklich widersprochen wird.

2. Vertragsabschluss und Bezahlung

2.1 Auf Anfrage des Charterers erstellt ADN ein Angebot. Die Annahme des Angebots durch den Charterer kann schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen. Mit der Annahme kommt der Beförderungsvertrag zustande. Der Flugpreis muss 7 Tage vor Abflug auf dem Konto von ADN gutgeschrieben sein.

3. Leistungen

3.1 Für ADN sind die im Beförderungsvertrag, Flugplan oder andernorts angegebenen Verkehrszeiten verbindlich. Für Verspätungen und sonstige Störungen des Flugbetriebes haftet ADN nur für eigenes Verschulden nach Maßgabe von § 8. Der Charterer hat dafür zu sorgen, dass die Fluggäste zu der bestimmten Abflugzeit frühzeitig genug zu ihrer Abfertigung zum Flug eintreffen. Für verspätetes Eintreffen der Fluggäste haftet ADN nicht.

3.2 ADN bleibt es unbenommen bei Nichtverfügbarkeit des angebotenen Luftfahrzeuges ein mindestens gleichwertiges Luftfahrzeug der eigenen Flotte, bei Nichtverfügbarkeit durch höhere Gewalt auch ein anderes Luftfahrzeug der eigenen Flotte zur Verfügung zu stellen. Sollte kein Luftfahrzeug der eigenen Flotte zur Verfügung stehen, wird ADN versuchen, einen Ersatz zu stellen.

3.3 Im Charterpreis sind folgende Kosten inkludiert: Besatzung, Crewübernachtung, Lande-/Handlinggebühren, Flugsicherungsgebühren, Business Class Catering, Getränke als Open Bar, Passagierentgelte und Luftsicherheitsgebühren.

3.4 Kosten und Gebühren für Upgrade-Catering, Verlängerung von Flughafenöffnungszeiten, Einholung von zusätzlichen Verkehrsrechten und Sonderleistungen (z.B. Nutzung Satelliten-Telefon/-Internet, VIP-Betreuung/-Terminals) sowie evtl. Flugzeugenteisung am Boden sind im Charterpreis nicht enthalten und werden je nach Aufwand gesondert berechnet.

3.5 Die Beförderung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr ohne Begleitperson bedarf der vorherigen Vereinbarung mit ADN.

3.6 ADN darf die Beförderung oder Weiterbeförderung eines Fluggastes verweigern, wenn
a) die Maßnahme aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung notwendig ist,
b) diese Maßnahme zur Vermeidung eines Verstoßes gegen Vorschriften der Staaten notwendig sind, von denen abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden,

c) das Verhalten, der Zustand oder die geistige oder körperliche Verfassung derart ist, dass

- er besonderer Unterstützung durch ADN bedarf, die der Flugzeugführer nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand gewähren kann,
- er erhebliche oder wiederholte Unannehmlichkeiten verursacht oder seine Anwesenheit anderen Fluggästen nicht zugemutet werden kann,
- er sich selbst oder andere Personen oder Gegenstände einer Gefahr aussetzt.

4. Gepäck

- 4.1 Jeder Fluggast ist berechtigt, wenn nicht anders vereinbart, bis max. 20 kg Gepäck mit sich zu führen.
- 4.2 Der Fluggast darf als Gepäck nicht mitführen:
- a) Gegenstände, die geeignet sind, das Flugzeug oder Personen oder Gegenstände an Bord des Flugzeuges zu gefährden, insbesondere Explosivstoffe, komprimierte Gase, oxydierende radioaktive oder magnetisierende Stoffe, leicht entzündliche Stoffe, giftige oder aggressive Stoffe und ferner flüssige Stoffe jeder Art (ausgenommen solcher Flüssigkeiten, die der Fluggast in seinem Handgepäck zum Gebrauch während der Reise mitführt).
 - b) Gegenstände, deren Beförderung nach den Vorschriften der Staaten, von denen aus abgeflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden, verboten ist.
 - c) Gegenstände, die nach Ansicht des Flugzeugführers wegen ihres Gewichtes, ihrer Größe oder Art für die Beförderung ungeeignet sind.
 - d) Lebende Tiere, Hunde, Katzen, Hausvögel und andere Haustiere werden nach vorheriger Anmeldung angenommen.
- 4.3 Führt der Fluggast an seiner Person oder in seinem Gepäck Waffen jeder Art, insbesondere Schuß-, Hieb- oder Stoßwaffen sowie Sprühgeräte, die zu Angriff- oder Verteidigungszwecken verwendet werden, Munition oder explosionsgefährliche Stoffe oder Gegenstände, die ihrer äußeren Form oder ihrer Kennzeichnung nach den Anschein von Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen erwecken, mit sich, so hat er dies vor Reiseantritt ADN anzuzeigen. ADN lässt die Beförderung derartiger Gegenstände nur zu, wenn sie entsprechend den Bestimmungen über die Beförderung gefährlicher Güter als Fracht oder aufgegebenes Gepäck befördert werden. Letzteres gilt nicht für Polizeibeamte und Sicherheitspersonal, die in Erfüllung ihrer Dienstpflicht zum Waffentragen verpflichtet sind. Sie haben die Waffe vor dem Flug dem verantwortlichen Flugzeugführer auszuhändigen.

5. Verwaltungsformalitäten

- 5.1 Der Fluggast des Charterers muss alle Vorschriften der Staaten befolgen, von denen aus geflogen wird, die überflogen oder angeflogen werden. Das Gleiche gilt für alle diesbezüglichen Regelungen und Anweisungen von ADN. ADN haftet nicht für Folgen, die einem Fluggast aus Unterlassung, sich die notwendigen Papiere zu beschaffen oder aus der Nichtbefolgung der in Betracht kommenden Vorschriften oder Anweisungen, entstehen.
- 5.2 Der Fluggast muss die Einreise- und Ausreisepapiere, Gesundheitszeugnisse und sonstige Urkunden vorweisen, die seitens der in Betracht kommenden Staaten vorgeschrieben sind. ADN hat das Recht, jeden Fluggast von der Beförderung auszuschließen, der die maßgeblichen Vorschriften nicht befolgt hat oder dessen Urkunden unvollständig sind. ADN haftet dem Charterer gegenüber nicht für Verluste oder Aufwendungen, die daraus entstehen, daß ein Fluggast des Charterers diese Bestimmungen nicht befolgt hat.
- 5.3 Vorbehaltlich anderer Vorschriften ist der Charterer verpflichtet, den anwendbaren Flugpreis zu zahlen, falls ADN auf Anordnung einer Behörde den Fluggast an einen anderen Ort verbringen muss, weil der Fluggast in ein Land (Durchreise- oder Bestimmungsland) nicht eingelassen wurde. ADN kann zur Bezahlung dieses Flugpreises die vom Charterer an ADN gezahlten Gelder für nicht

ausgenutzte Beförderung oder die im Besitz von ADN befindlichen Mittel des Charterers verwenden. Der bis zu dem Ort der Abweisung oder Ausweisung für die Beförderung bezahlte Betrag wird von ADN nicht erstattet.

- 5.4 Falls ADN gehalten ist, Strafen oder Bußen zu zahlen oder zu hinterlegen oder sonstige Auslagen aufzuwenden, weil der Fluggast des Charterers die diesbezüglich der Ein- oder Durchreise geltenden Vorschriften des betreffenden Staates nicht befolgt oder weil die kraft dieser Vorschriften erforderlichen Unterlagen nicht ordnungsgemäß zur Stelle sind, ist der Charterer verpflichtet, auf Verlangen von ADN diesem die gezahlten oder hinterlegten Beträge zu erstatten.
- 5.5 Auf Verlangen hat jeder Fluggast der Durchsicht seines aufgegebenen oder nicht aufgegebenen Gepäcks durch Zoll- oder andere Beamte beizuwohnen. ADN haftet nicht für durch Nichtbeachtung dieser Bestimmung entstandene Schäden.
- 5.6 ADN haftet nicht, wenn er in gutem Glauben der Ansicht war, dass die nach seiner Auffassung maßgeblichen Vorschriften die Beförderung eines Fluggastes nicht zulassen, und er diese deshalb verweigert. Dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von ADN.
- 5.7 Der Charterer trägt dafür Sorge, dass die Fluggäste sich an die Vorschriften der ABB halten.

6. Steuern

Alle Steuern oder sonstige Abgaben, die durch Regierungs-, Kommunal- oder andere Behörden oder vom Flughafenunternehmen in Bezug auf den Fluggast des Charterers oder für dessen Inanspruchnahme von Dienstleistungen erhoben werden, sind zusätzlich zu den Flugpreisen zu bezahlen, soweit diese nicht im Flugpreis enthalten sind.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1 Der Charterer kann jederzeit vor Antritt des Fluges vom Vertrag zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung in den Geschäftsräumen von ADN. Die Erklärung muss schriftlich innerhalb der üblichen Geschäftszeiten dort eingehen.
- 7.2 Im Falle eines Rücktritts durch den Charterer steht ADN ein pauschalierter Anspruch von Rücktritts- bzw. Stornogebühren zu, die wie folgt vom Hundertsten des Charterpreises berechnet werden:

von der Buchung	bis 4 Wochen vor Abflug:	10 %
4 Wochen	bis 2 Wochen vor Abflug:	25 %
2 Wochen	bis 1 Woche vor Abflug:	40 %
1 Woche	bis 2 Tage vor Abflug:	60 %
	bis 24 Stunden vor Abflug:	80 %
	danach:	100 %

Dem Charterer wird der Nachweis, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als die oben genannten Pauschalen eingetreten ist, ausdrücklich gestattet.

8. Haftung

- 8.1 Auf Ersatz von Schäden infolge Pflichtverletzung von ADN oder seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haftet ADN nur, wenn die Schäden auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen / Verrichtungsgehilfen – beruhen. Diese Haftungseinschränkung gilt nicht im Falle einer Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie einer wesentlichen Vertragspflicht. Im Falle der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch ADN und/oder seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach auf den typischen vorhersehbaren Schaden beschränkt. Die Haftung für entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen und sonstige mittelbare Schäden / Folgeschäden ist ausgeschlossen.
- 8.2 Abweichend von 8.1 haftet ADN nicht für die Streichung oder Verspätung von Flügen, soweit ADN derartige Vorfälle nicht direkt durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu vertreten hat. Hiervon unberührt bleiben die Bestimmungen des Warschauer Abkommens und des Montrealer Übereinkommens soweit anwendbar. Dieser Haftungsausschluss gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt sowie Umständen, die ADN nicht zu vertreten hat, wie Behinderungen durch staatliche Stellen oder sonstige Dritte, behördliche Anordnungen (z.B. Lande- oder Überflugrechte) oder Auflagen, Embargos, Blockaden, Streik, Aussperrung, Krieg (auch unerklärter) oder kriegsähnliche Vorfälle, innere Unruhen, Naturkatastrophen, witterungsbedingte Gründe sowie Sicherheitsrisiken. ADN haftet ebenfalls nicht für Handlungen anderer Fluggesellschaften, Abfertigungsunternehmen oder deren Erfüllungsgehilfen sowie für an Bord zurückgelassene Gegenstände des Fluggastes.
- 8.3 Für am Flugzeug oder in der Kabine durch Fluggäste verursachte Schäden haftet der Charterer unbegrenzt. Gleiches gilt für durch den Charterer eingesetztes zusätzliches Flug- oder Sicherheitspersonal. Die Haftung des Charterers gilt unabhängig von einer Haftungsvereinbarung zwischen dem Charterer und dem Fluggast bzw. eingesetztem Flug- oder Sicherheitspersonal.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Nürnberg. ADN ist auch berechtigt, Klagen bei dem Gericht zu erheben, das für den Sitz des Charterers allgemein zuständig ist.
- 9.2 Es gilt deutsches Recht.
- 9.3 Rechtliche Unwirksamkeit einzelner Vertragsteile entbindet den Charterer im Übrigen nicht von dem Vertrag. In diesem Fall ist die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht betroffen.